

SATZUNG

FortSchrift - Würzburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen FortSchrift - Würzburg e.V.
2. Der Verein hat den Sitz in Würzburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Würzburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Erziehung.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit körperlicher Behinderung und/oder geistiger Behinderung, und/oder seelischer Behinderung, und/oder Sinnesbehinderung, sowie durch Verbreitung von Informationen und Aufklärung der Sorgeberechtigten, der Angehörigen und der Öffentlichkeit.
4. Grundlage des Handelns des Vereins ist dabei die Durchführung und Verbreitung der Konduktiven Förderung nach den Grundprinzipien von Prof. Dr. Andràs Petö. Außerdem sieht der Verein die Konduktive Förderung als ein wichtiges Mittel, um die Ziele der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung umzusetzen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige und voll geschäftsfähige natürliche Person sowie jede juristische Person sein.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

2.

a) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

b) Bei Eintritt bzw. Austritt während des Geschäftsjahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

3. Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss bis einschließlich 30.11. beim Vorstand eingegangen sein.

b) wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag oder sonstigen Zahlungen 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

c) mit dem Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe und die Fälligkeit dieses Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung oder ergänzende Regelungen (Beitragsordnung) nichts anderes bestimmen.

2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Gründe für diese Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

3. Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht entbunden.

4. Näheres kann in einer ergänzenden Beitragsordnung geregelt werden, die der Vorstand erstellen kann.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Hälfte des Vorstands oder von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich die Einladungsfrist auf zwei Wochen. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstandes.
- b) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes.
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Jahresabrechnung.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Entscheidung über Einsprüche von Antragstellern oder Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes.
- f) Entscheidungen über Satzungsänderungen.
- g) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

6.

- a) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- b) Jedes volljährige und voll geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme.
- c) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- d) Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Einem Mitglied dürfen jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist vor der Beschlussfassung oder Wahl dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Sie ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung zulässig. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind nur persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

7.

- a) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.
- b) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- c) Abstimmungen über Beschlüsse, Wahlvorschläge oder sonstige Fragen sollen zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes grundsätzlich durch Handheben vorgenommen werden.
- d) Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes können die anwesenden Mitglieder ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.

8.

Die Mitgliederversammlung kann, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, vom Vorstand auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Mitglieder an einem Versammlungsort („virtuelle Mitgliederversammlung“), oder auch in Kombination aus Präsenzversammlung und elektronischer Zuschaltung von Mitgliedern („hybride Mitgliederversammlung“), durchgeführt werden. Die Regelungen dieser Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung sind hierbei entsprechend anzuwenden und die Mitglieder sind auf die Besonderheiten der Durchführung in elektronischer Form hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder ihre Mitgliederrechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.

Die Mitglieder können auf Antrag des Vorstands auch ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich Beschlüsse fassen, wenn an der Beschlussfassung mindestens ein Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder mitwirkt. Für die schriftliche Stimmabgabe gilt die Fristenregelung für die Einberufung einer Mitgliederversammlung entsprechend; für die erforderlichen Mehrheiten bei schriftlichen Beschlussfassungen gelten die Regelungen für Mitgliederversammlungen entsprechend. Nach Beendigung der Abstimmung ist diese zu protokollieren und das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Der Vorstand

1 a) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf gleichberechtigten natürlichen Personen. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

1 b) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

1 c) für den Fall, dass der Vorstand nur mit einer natürlichen Person besetzt wird, ist der Vorstand gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.

1 d) die Vorstandsmitglieder sind in Bezug auf Rechtsgeschäfte zwischen dem FortSchritt Würzburg e.V. und der FortSchritt Würzburg gGmbH von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.

2.

a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren geheim gewählt.

b) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied des Vereins sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

4. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, sich aus den Mitgliedern des Vereins bis zur nächsten regulären Vorstandswahl selbst kommissarisch zu ergänzen.

5. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

6. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Der Vorstand kann weitere Vereinsordnungen erlassen. Diese sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

8. Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn dem alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

9. Die Vorstandsmitglieder sind über alle internen Angelegenheiten des Vereins, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann zur Erfüllung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer anstellen.

2. Der Geschäftsführer kann hauptamtlich angestellt sein. Er führt die Geschäfte des Vereines in dem vom Vorstand gesetzten Rahmen. Er unterliegt der Weisung und Aufsicht des Vorstandes.

3. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 10 Wahl zum Vorstand

1. Zu Beginn wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters ein Wahlleiter, der nicht dem Vorstand angehört, gewählt.

2. Die Kandidaten für ein Vorstandsamt werden jeweils einzeln entsprechend § 8 Ziff. 2 a) gewählt. Gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Haben mehr Kandidaten, als Ämter zu vergeben sind, mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erreicht, sind die Kandidaten mit den fünf höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt gegebenenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerbern. Ergibt sich auch hierbei Stimmengleichheit, entscheidet der Wahlleiter durch Los.

3. Auf Vorschlag des Wahlleiters kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass für die Wahl zum Vorstand statt Einzelwahl eine Blockwahl durchgeführt wird, vorausgesetzt, dass nicht mehr Kandidaten als zu besetzende Ämter vorhanden sind. Bei Blockwahl des Vorstands wird über alle Kandidaten in einer Abstimmung entschieden, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme hat und entweder für alle Kandidaten oder gegen alle stimmen kann. Für die Blockwahl gelten die Regelungen des § 8 Ziff. 2 a) entsprechend.

§ 11 Satzungsänderung

1. Anträge auf Änderung dieser Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

4. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersenden der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und auch nicht Arbeitnehmer des Vereins sein dürfen. Die Wahl erfolgt entsprechend den Regelungen der Wahl zum Vorstand, jedoch gemäß § 7 Ziff. 7 c) und d) grundsätzlich offen.

2. Die Rechnungsprüfer haben einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den vom Vorstand des Vereins aufzustellenden Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins für das vergangene Geschäftsjahr zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist unbegrenzt möglich.

3. Wenn die Buchführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten Wirtschaftsprüfer oder eine vom Vorstand beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beurteilt wird und diese/r den Jahresabschluss erstellt oder prüft, kann die Mitgliederversammlung von der Wahl von Rechnungsprüfern absehen.

§ 13 Protokollführung

Über den Verlauf jeder Versammlung oder Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung/Sitzung durch den Versammlungs- oder Sitzungsleiter bestimmt. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung, Versammlungs-/Sitzungsleiter, Protokollführer, Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Tagesordnung, Feststellung der Beschluss-fähigkeit, Abstimmungsgegenstand, -art und -Ergebnisse. Das Protokoll ist vom Protokollführer und Versammlungs-/Sitzungsleiter spätestens vier Wochen nach der Versammlung/Sitzung zu unterzeichnen.

§ 14 Schriftform, Einreichung von Anträgen, Sprachwahl

1 Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.

2. Anträge, die nach dieser Satzung an den Vorstand zu richten sind, gelten nur dann als zugegangen, wenn sie an die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins gerichtet sind.

3. Die Vereinsatzung verwendet der besseren Lesbarkeit wegen bei der Bezeichnung von Organmitgliedern die männliche Form und versteht diese geschlechtsneutral.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung des Finanzamts an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2023 beschlossen und ist mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.